

„Gesundheit geht vor!“

Hygieneplan

der Werner-von-Siemens-Schule Gransee ab 10.08.2020

Vorbemerkung

Für die Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs sind die Einhaltung der Abstandsregel (1,50 m) unter den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischem Personal, das regelmäßige Lüften der Unterrichtsräume sowie das Einhalten der Hygieneregeln (u.a. mehrmaliges tägliches Händewaschen, Husten- und Niesetikette beachten, Berühren von Nase, Auge und Mund vermeiden) wichtig. Aufgrund der Flurgrößen, der Größen der Unterrichts- bzw. Verwaltungs- und Nebenräume und der Klassenschülerzahlen sollen nachfolgende Regeln umgesetzt werden:

1. Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Dazu gehören: trockener Husten, Fieber ($\geq 38,5$ °C), Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte der Schule weisen eine Erkrankung durch ein ärztliches Attest nach. Bei Schülerinnen und Schülern sind die Eltern wie bisher verpflichtet, das Fernbleiben Ihres Kindes in der Schule zu melden.
2. Da auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen, muss im Einzelfall durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein Angebot zum Distanzlernen. Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schüler/innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können.
3. Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als Kontaktperson nicht die Schule besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen hatte. Wartet ein in der Häuslichkeit lebendes Familienmitglied auf ein COVID-19 Testergebnis, weil ein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person bestanden hat, kann das in dieser Häuslichkeit lebende Kind ebenfalls nicht die Schule besuchen.
4. Das Betreten und das Verlassen des Schulgebäudes sind über den Haupteingang und über die beiden Eingänge am Berufsorientierungscenter nur nacheinander und durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erlaubt.
5. Jede Person, die unsere Schule betritt, muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für Schüler, Eltern, Reinigungskräfte, Hausmeister und Gäste der Schule.

6. Auf den Fluren, Treppengängen, im Schulclub und beim Anstehen im Essenraum wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Schüler, Lehrer und dem sonstigen pädagogischen Personal angeordnet.
7. Im Unterricht und auf dem Schulhof muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
8. Der Unterricht findet im Klassenverband bzw. in Kursen statt. Durch die Erhöhung der Doppelstundenanzahl in allen Jahrgängen wird ein zu häufiger Raumwechsel der Schülerinnen und Schüler vermieden.
9. Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler wird so vorgenommen, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
10. Im Musikunterricht findet kein Chorgesang statt.
11. In kleinen Pausen bleiben die Schüler in ihren Räumen, sofern kein Raumwechsel erfolgen muss. Notwendige WC-Besuche erfolgen einzeln. Die Lehrkräfte achten auf ein mehrmaliges Stoßlüften in den Unterrichtsräumen im Laufe des Unterrichtstages.
12. Der Mindestabstand von 1,50m ist zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander oder beim Kontakt mit den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischem Personal nicht mehr einzuhalten – jedoch zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischem Personal untereinander sowie in Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.
13. Das Betreten des Sekretariats und der Schulleitungsräume bzw. des Raumes der Sozialarbeiterin ist nur nach Aufforderung, einzeln, mit Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.
14. In allen Unterrichtsräumen, die über ein Waschbecken verfügen, werden Waschseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
15. Die Benutzung der interaktiven Whiteboardtafeln durch Schüler erfolgt nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Nach der Nutzung sind die Tafel und eventuell die Stifte zu reinigen.
16. In den Werkstätten, in den PC- Räumen und in der Schulküche werden den Kursteilnehmern eigene Plätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln sind dabei einzuhalten. Die genutzten Arbeitsmittel sind zu reinigen.
17. Experimente im naturwissenschaftlichen Unterricht sind zulässig. Dabei sind die Hygieneregeln zu beachten. Geräte und Materialien sind nach deren Nutzung zu desinfizieren. Alternativ wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen.
18. Der Sportunterricht findet unter Beachtung des Infektionsschutzes statt. Dabei ist das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers zu beachten. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit unter Beachtung der Witterungsbedingungen im Freien stattfinden.
19. Im Schulclub ist das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes vorgeschrieben.
20. Vor dem Betreten des Essenraums sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
21. Die Lehrkräfte nutzen verstärkt ihre Arbeitsräume in den Pausen, um eine zu hohe Personenanzahl im Lehrerzimmer zu verhindern.
22. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt telefonisch, über E-Mail-Verkehr oder per Video. Beratungsgespräche sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in einzelnen Fällen in der Schule möglich.
23. Gremienversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei ist der entsprechende Mindestabstand einzuhalten.

24. Entsprechende Hinweise zu Hygieneregeln werden im Schulhaus und an den Eingängen platziert. Im Hauptgebäude wird das Einbahnstraßensystem weitergeführt, um den Begegnungsverkehr der Schüler zu minimieren. Die Bewegungsrichtung wird durch Fußbodenmarkierungen gekennzeichnet.
25. Über diesen Hygieneplan der Schule werden alle Schülerinnen und Schüler, alle Eltern, alle Lehrkräfte sowie das technische und das zusätzliche pädagogische Personal aktenkundig belehrt.
26. Dieser Plan wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.